

- Welpenprägungsspiel
- Basisausbildung
- Begleithundeprüfung
- Turnierhundesport
- Agility



Vereinsheim und Platz
73547 Lorch-Weitmars

Mobil: 01 73 / 7 94 58 55
www.hundefreunde-lorch.de

Satzung

Stand 06.03.2010

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beiträge	6
§ 7 Organe, Gremien.....	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	7
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 10 Der Vorstand	9
§ 11 Die Aufgaben des Vorstands	10
§ 12 Der Beirat.....	11
§ 13 Die Kassenprüfer	12
§ 14 Der Vermittlungs-Ausschuss	12
§ 15 Geschäftsordnung.....	13
§ 16 Auflösung des Vereins	14
§ 17 Zusatzbestimmungen	14

§ 1 Name und Sitz

1.1

Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde Lorch e.V."

1.2

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen unter der Nummer Vr 306.

1.3

Der Verein hat seinen Sitz in Lorch Weitmars.

1.4

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e. V. (swhv).

1.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke).

§ 2 Vereinszweck

2.1

Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.

2.2

Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

2.3

Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

2.4

Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

2.5

Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbst (siehe Geschäftsordnung).

§ 3 Geschäftsjahr

3.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.2

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung eines hierfür vorgesehenen Aufnahmeformulars beantragt. Das Formular ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige benötigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, Neumitglieder erhalten Satzung und Mitgliedsnachweis. Bei Ablehnung ist keine Angabe von Ablehnungsgründen erforderlich. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beim swhv erworben.

4.3

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

4.4

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft, Ehrenvorsitzende von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

4.5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Ableben
- b.) Freiwilligen Austritt
- c.) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach einer ordentlichen Kündigung bleiben alle in Satzung bzw. Geschäftsordnung definierten Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen.

4.6

Der Vorstand kann Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen, d. h. aus dem Verein ausschließen, wenn sie trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber innerhalb von 4 Wochen nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.

4.7

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:

- a.) Schädigung der Vereinsinteressen
- b.) Wenn ein Mitglied sich durch ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt.
- c.) Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
- d.) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

4.8

Die Vereinsleitung kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen beschließen: Abmahnung, Haus und/oder Platzverbot.

4.9

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

4.10

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitgliedes am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen 2 Wochen an den Verein zurückzugeben.

4.10

Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benützen und vom Verein in allen Fragen der Hundesausbildung und Hundehaltung Rat und Hilfe zu verlangen.

5.2

Bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere des Übungsplatzes, haben die Mitglieder die vom Vorstand besonders erlassene Platzordnung zu beachten. Anordnungen des Vorstands, der Ausbilder, Spartenleiter sowie des Gesamt-Ausbildungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

5.3

Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

5.4

Jede Änderung der Anschrift und Bankverbindung ist dem Verein sofort mitzuteilen.

5.5

Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied persönlich.

5.6

Jeder Hundehalter muss seinen Hund jährlich ausreichend geimpft und haftpflichtversichert haben (Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden).

5.7

Jedes volljährige Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt sofern nicht ein Rechtsstreit zwischen Mitglied und Verein über den Mitgliedsstatus vorliegt.

§ 6 Beiträge

6.1

Vereinsmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an beitragspflichtig und entrichten ggf. eine Aufnahmegebühr.

Aktive Vereinsmitglieder sind außerdem zu Dienstleistungen gegenüber dem Verein verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6.2

Beiträge werden von der Hauptversammlung auf Empfehlung der Vorstandschaft festgesetzt. Sie werden unterteilt in:

- a.) Einzelbeiträge
- b.) Jugendbeiträge
- c.) Familienmitgliedsbeiträge

6.3

Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

6.4

Mitglieder Aufnahmeanträge, die ab dem 01.07. eingehen, werden in diesem Jahr nur mit dem halben Jahresbeitrag berechnet.

6.5

Der Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Teilnahme an allen Grundausbildungskursen. Die Nutzung der Angebote für den Jahresbeitrag regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe, Gremien

7.1

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7.2

Gremien des Vereins sind:

1. Der Beirat
2. Die Revisoren (Kassenprüfer)
3. Der Vermittlungs-Ausschuss

7.3

Die Gremien des Vereins unterstützen den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bei seinen Aufgaben. Sofern nachfolgend nicht anders definiert, besitzen die Gremien des Vereins kein Stimmrecht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einberufung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu tätigen.

8.1

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand sie zulässt. Lässt der Vorstand die Abstimmung nicht zu, ist die Mitgliederversammlung berechtigt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Zulässigkeit der Anträge zu bestimmen.

8.2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

8.3

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre, sofern nicht ein schwebendes Verfahren (Rechtsstreit) zwischen einem Mitglied und dem Verein besteht.

8.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

8.5

Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie der Änderung des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8.6

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

8.7

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1

Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühren.

9.2

Wahl, bzw. Abberufung der Vorstands, des Gesamt-Ausbildungsleiters sowie der Kassenprüfer und des Vermittlungs-Ausschusses.

9.3

Entlastung des Vorstands und des Gesamt-Ausbildungsleiters.

9.4

Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

9.5

Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Sparten bzw. über die Auflösung bestehender Sparten des Vereins.

9.6

Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10 Der Vorstand

10.1

Die Ämter der Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

10.2

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 10.1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

10.3

Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gewählt werden und besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Gesamt-Ausbildungsleiter

10.4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

Für die Aufnahme von Darlehen sowie für die Anschaffung und Veräußerung von Immobilien ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

10.5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

10.6

Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)

10.7

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Im ersten Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

Im 2. Jahr werden der 2. Vorsitzende und der Kassierer gewählt. Im 3. Jahr wird der Gesamt-Ausbildungsleiter gewählt.

10.8

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um das Amt des ersten und zweiten Vorsitzenden handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode zu bestätigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl abzuhalten.

§ 11 Die Aufgaben des Vorstands

11.1

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übernimmt dessen Leitung. Er repräsentiert den Verein nach außen, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand ein anderes Mitglied in Einzelfällen hierzu bestimmt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung (Vorstandsordnung) zu geben und in anderen Bereichen Geschäftsordnungen zu erlassen.

11.2

Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht als Spartenleiter tätig sein. Die Übernahme von Ausbildungsaufgaben ist jedoch möglich.

11.3

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11.4

Der Vorstand ernennt für besondere Aufgaben (Förderung der Jugendarbeit, Instandhaltung der Vereinseinrichtungen, Wirtschaftsbetrieb, Einkauf etc.) Vereinsmitglieder (Funktionsträger). Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

Die vom Vorstand ernannten Funktionsträger können bei Bedarf zu vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden. In diesem Fall unterstützen die Funktionsträger den Vorstand beratend und ohne Stimmrecht.

11.5

Der Vorstand bestätigt die von den Ausbildern gewählten Spartenleiter. Stimmt der Vorstand einer Wahl nicht mehrheitlich zu, muss der betreffende Spartenleiter neu gewählt werden.

11.6

Der Vorstand hat die Befugnis, die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die im Rahmen der Eintragung der Satzung und späteren Satzungsänderungen ins Vereinsregister nötig sind.

11.7

Den Mitgliedern des Vorstands werden folgende Aufgaben zugewiesen:

11.7.1

Der 1. und 2. Vorsitzende

Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegen Repräsentation, Richtlinienkompetenz und Organisation des Vereins. Sie leiten und koordinieren die Arbeit des Vorstands. Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen (Innenverhältnis).

11.7.2

Der Kassierer

Der Kassierer ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Ihm obliegt die Einkaufs und Wirtschaftsführung. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und bei jeder Jahreshauptversammlung eine detaillierte Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

11.7.3

Der Schriftführer

Ihm obliegt die Protokollierung sämtlicher Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung, die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Führung des Schriftverkehrs, Einladungen und Führung der Mitgliederliste sowie die Registratur der persönlichen Daten der einzelnen Mitglieder. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11.7.4

Der Gesamt-Ausbildungsleiter

Dem Gesamt-Ausbildungsleiter obliegt die Führung der Spartenleiter und Ausbilder des Vereins. Er hat Richtlinienkompetenz und organisiert die Ausbildungs- und Sportangebote des Vereins. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

Steht kein geeigneter Kandidat für das Amt eines Spartenleiters zur Verfügung, kann der Gesamt-Ausbildungsleiter maximal eine Sparte des Vereins kommissarisch leiten, bis ein geeigneter Spartenleiter gefunden ist.

§ 12 Der Beirat

12.1

Der Beirat besteht aus den Spartenleitern der Sport- und Ausbildungsbereiche des Vereins

12.2

Den Spartenleitern obliegt die Führung der ihnen zugewiesenen Ausbilder sowie die Organisation ihrer Sparten. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung. Die Spartenleiter müssen Vereinsmitglieder sein, müssen die in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung definierten Voraussetzungen erfüllen und werden von den Ausbildern mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Steht kein geeigneter Kandidat für das Amt eines Spartenleiters zur Verfügung, kann ein anderer Spartenleiter maximal eine weitere Sparte des Vereins kommissarisch leiten, bis ein geeigneter Kandidat gefunden ist.

12.3

Die Spartenleiter haben die Aufgabe, den Vorstand in geeigneter Weise beratend zu unterstützen. Sie haben in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand kein Stimmrecht. Jeder Spartenleiter kann für die gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand einen Vertreter benennen, wenn er den Sitzungstermin nicht wahrnehmen kann.

12.4

Eine gemeinsame Sitzung mit Vorstand und Beirat ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Vierteljahr einzuberufen. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vor. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 13 Die Kassenprüfer

13.1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf 3 Jahre, die innerhalb von 3 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse und deren Führung auf Richtigkeit zu prüfen haben. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassiers Gegenstand für die Entlastung des Kassiers. Nach Ablauf von 3 Jahren müssen neue Kassenprüfer gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist somit nicht zulässig. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kann im Anschluss nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Der 1. Prüfer wird im 1. Jahr, der 2. Prüfer im 2. Jahr gewählt, im 3. Jahr wird nicht gewählt.

§ 14 Der Vermittlungs-Ausschuss

14.1

Der Vermittlungs-Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Vermittlungs-Ausschuss können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die 2 Jahre vor der Wahl weder im Vorstand, im Beirat noch als Ausbilder tätig waren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vermittlungs-Ausschuss.

14.2

Die Aufgabe des Vermittlungs-Ausschusses ist die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines.

§ 15 Geschäftsordnung

15.1

Der Vorstand kann beispielsweise für die nachfolgend aufgeführten Bereiche eine Geschäftsordnung erlassen:

15.2

Kursangebote und Kursgebühren

15.3

Haus und Platzordnung

15.4

Nutzung (Platz, Vereinsheim, Bibliothek etc.)

15.5

Ehrenordnung

15.6

Arbeitsdienst

15.7

Aufgaben der Funktionsträger, beispielsweise

- Gesamt-Ausbildungsleiter
- Techn. Betriebsleiter (Platzwart)
- Wirtschaftsdienstleitung
- Jugendleitung

15.8

Vergütungen

15.9

Vereinsjugend

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

16.2

Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Hierzu ist eine steuerbegünstigte Körperschaft als Empfänger oder ein konkreter steuerbegünstigter Zweck zu benennen.

§ 17 Zusatzbestimmungen

17.1

In allen Fällen, für die in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

17.2

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Vom Inkrafttreten an werden alle bisherigen Satzungen bzw. Satzungsbestimmungen ungültig.